

erlassenen, Mundschreibens die genaueste und gewissenhafteste Führung der Schulverfügung-Tabellen von Neuem zur Pflicht gemacht worden ist.

Hudolstadt, am 28. August 1840.

Fürstl. Schwarzb. Consistorium.

Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

Nr. XXXV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 1. September 1840,

in Betreff der wegen des Gebrauchs der fremden Kalender unter'm
3. November 1769 erlassenen Verordnung.

(Wochenblatt 1840 St. 37.)

Nachdem wiederholt vorgekommen, daß die Verordnung vom 3. Nov. 1769, wornach diejenigen, welche sich eines Calenders zu bedienen nöthig haben, sich unumgänglich einen Hudolstädtischen privilegierten Kalender anschaffen müssen, und nicht eher, als bis sie dergleichen besitzen, einen andern führen dürfen, bei 3 Rtl. Strafe, nicht immer beobachtet worden, so wird dieselbe nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Hudolstadt, den 1. September 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

H. H. Bianchi.